



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 47. Der Vertrag vom Jahre 1720

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Ein ganz ähnliches Schreiben erließ der Bischof Hermann Werner von Wolff-Metternich am 28. Mai 1688, als die oben erwähnte lippische Verordnung am Sonntag Laetare genannten Jahres aufs neue eingeschärft worden war.

Am 23. Dezember 1695 protestierte die lippische Regierung namens der Landesherrschaft durch einen Notar dagegen, daß die Jesuiten „in verwichenem Sommer ein neu steinern Gebäu aufgeführt undt darauf ein Thürmlein zu einigem Geleute sollen gesetzt, auch ein Logiment zum Gottesdienste undt Schule angeordnet haben“. Damals nämlich führten die Väter der Gesellschaft Jesu den Bau auf, der noch jetzt in seinem unteren Geschosse die „Kirche“, im oberen die Wohnräume für die Geistlichen enthält. Vgl. § 49.

§ 47.

Der Vertrag vom Jahre 1720.

Ab schluß des Vertrages. Unter dem 3. Februar 1717 erging, wie bereits erwähnt, wieder ein Kaiserliches Mandat an den Grafen wegen Herausgabe der strittigen Klostergüter, und einige Zeit darauf kamen Verhandlungen wegen gütlicher Beilegung des Prozesses in Gang. Am 18. März 1718 erteilte der General des Jesuitenordens, Pater Tamburinus, dem Provinzial der Niederrheinischen Ordensprovinz, Pater Mocking, alle Vollmachten, der seinerseits wieder den Superior der Residenz Büren, Pater Wesseling, bevollmächtigte.

Damals spielte in den Falkenhagener Prozeß vorübergehend eine andere Angelegenheit hinüber. Graf Friedrich Adolf nämlich hegte den sehnlichsten Wunsch, das Ansehen seiner Person, seines Hofes und seines Landes erhöht zu sehen durch den Fürstentitel. Im Jahre 1714 war er in Wien und traf dort auch häufig zusammen mit dem Beichtvater des Kaisers, dem Jesuitenpater Lönnemann. Dieser zeigte reges Interesse für die Standeserhöhung und versprach, dieselbe nach Kräften zu befürworten. Der Gedanke, daß es für seine Ordensbrüder in Paderborn von Nutzen sein könne, wenn durch seine Mithülfe der Wunsch des

Grafen in Erfüllung ginge, mochte dabei mitbestimmend sein. Als aber der Graf den weiteren Wunsch äußerte, daß die Taxkosten für den Fürstenbrief erlassen oder ermäßigt werden möchten, zuckte Pater Tönnemann die Achseln. Die Taxe betrug nämlich gegen 20 000 Gulden, und der Graf war fast immer in Geldverlegenheit; er hatte von seinem Vater Schulden überkommen und diese durch verschwenderische Ausgaben für den Hofstaat, für Bauten, Festlichkeiten und Reisen noch bedeutend vermehrt. Auf dringendes Abdraten seines Kanzlers Piderit verzichtete der Graf einstweilen auf die Standeserhöhung, kam aber im Jahre 1718 auf dieselbe zurück. Er wollte jetzt selbst den Falkenhagener Prozeß, den man ohnehin leid war, da die Kosten bereits den Wert des lippischen Klosteranteils überstiegen, dafür ausnützen; er stellte den Jesuiten Nachgiebigkeit in Aussicht, wenn sie ihm behülflich wären, daß er kostenlos den Fürstenhut erhielte. Im März und April 1718 benahm er sich persönlich in der Sache mit dem obengenannten Pater Weßeling, der dann an Pater Tönnemann berichtete. Allein das Antwortschreiben lautete wenig günstig; der Graf hätte müssen früher in Wien, wie er ihm geraten habe, die nötigen Schritte tun; der Graf müsse selbst die amtlichen Anträge stellen; Erlaß oder Ermäßigung der Taxkosten sei schwer zu erlangen.

Am 18. Juli 1718 starb Graf Friedrich Adolf, ohne seinen Wunsch erfüllt gesehen zu haben. Sein Sohn und Nachfolger, Graf Simon Henrich Adolf, verfolgte des Vaters Lieblingsplan weiter. In einem Beileidschreiben an den jungen Grafen tat Pater Tönnemann der Standeserhöhung Erwähnung, aber in nicht günstigerer Weise wie früher; deshalb sah man weiterhin von ihm ab. — Als einige Zeit nachher die Verlobung des Grafen mit einer Verwandten der Kaiserin, mit Johannette Wilhelmine, der Tochter des Fürsten Georg August Samuel von Nassau-Idstein, ins Werk kam, wurde die Erhebung in den Fürstenstand von den Verwandten betrieben und am 27. Oktober 1720 vom Kaiser „aus sonders bewegenden Ursachen motu proprio“ bewilligt. Allein in der gräflichen Kasse war so arge Geldnot, daß auch die ermäßigten Gebühren, 5773 Gulden 30 Kreuzer, nicht gezahlt werden konnten und der Fürstenbrief vorerst uneingelöst blieb. Erst später, 1789, wurde er unter günstigeren

Verhältnissen eingelöst.¹⁾ — Vielleicht ist die Fürstentitel-Angelegenheit auf den Lauf des Falkenhagener Prozesses nicht ganz ohne Einfluß geblieben.

Inhalt des Vertrages. Am 15. März 1720 kam zwischen dem Grafen Simon Henrich Adolf einerseits und dem genannten Pater Wesseling, der inzwischen Rektor des Kollegs zu Münster geworden war, sowie dem Rektor des Paderborner Kollegs, Pater Dockweiler, andererseits, ein Vertrag zustande. Darin wurde bestimmt: Lippe tritt seine Hälfte der Klostergüter gegen eine Vergütung von 15 000 Talern ab, und zwar quoad jura privatorum [privatrechtlich]. Vorbehalten bleiben Kirche,²⁾ Kirchhof, Pfarr- und Küsterhaus [die eigentlichen Klostergebäude] cum annexis juribus ecclesiasticis et parochialibus [mit den damit verbundenen kirchlichen und Pfarr-Rechten], sowie zum Unterhalt des Predigers und des Küsters außer deren bisherigen Grundstücken ein Kamp zu sechs milchen Kühen, der ganze Wörderfelder Behnte, jährlich 24 Scheffel Hartkorn, 50 Fuder Holz aus einem gelegenen Kloster-Gehölz und andere Nutzungen und Einkünfte. Die Jesuiten dürfen in Falkenhagen kein Kolleg oder Seminar einrichten; bezüglich ihrer Einkünfte genießen sie Pfändungsrecht wie die adeligen Landsassen. Der Graf verzichtet

¹⁾ Vgl. Kiewning, „Der lippische Fürstenbrief von 1720“ in „Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde“, I, S. 39 ff. — Hier handelte es sich um den Fürstentitel nur für den Landesherren; das Land wurde ein Fürstentum durch die Aufnahme in den Rheinbund, 18. April 1807. Am 4. Mai jenes Jahres traf die Aufnahmeakte in Detmold ein, und am folgenden Tage verfügte die Fürstin Pauline, daß hinfort in amtlichen Erlassen stets statt „Grafschaft“ „Fürstentum Lippe“ zu schreiben sei, wie es in der Rheinbundsakte vorgesehen war.

²⁾ Die Kirche (vergl. S. 208) ist ein einschiffiger, in schönen schlanken gotischen Formen ausgeführter Bau mit sechs Gewölbefeldern und dreiseitig aus dem Achteck geschlossenem Chor. Kunst- und Altertumswert haben die im Jahre 1896 sachgemäß restaurierten, helle, kräftige Farben zeigenden Glasgemälde der drei Chorfenster und die Chorstühle; letztere rechnet Lübke zu den ausgezeichnetsten westfälischen Werken dieser Art. (Lübke, Mittelalterliche Kunst i. Westf. S. 288, 369 u. 403.) Wegen seiner Größe erwähnenswert ist der noch vorhandene Altarstein des ehemaligen Hochaltars, der 3,10 Meter lang und 1,61 Meter breit ist.

auf das Vogteirecht, soweit es nicht vom Territorialrecht abhängt. Die Patres sind für ihre Person von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen. Das Kloster und seine Zubehörungen bleiben frei von Schatzungen und Einquartierungen, ausgenommen die gemeine Ritter- und Hofgerichtssteuer. Bezüglich der Religionsübung will der Graf nichts eingeräumt haben, was nicht den Reichsabschieden zufolge wohlhergebracht ist. Schließlich wurde noch bestimmt, auf gemeinsame Kosten die kaiserliche Befestigung einzuholen, die unter dem 26. Januar 1722 von Karl VI. erteilt wurde.

Die Zahl der Katholiken im Bezirke von Falkenhagen betrug damals 700, ein Drittel aller Kirchspielsbewohner.

Die katholische Religionsübung 1720—1773. Bezüglich der katholischen Religionsübung, über die der Vertrag von 1720 keine näheren Einzelbestimmungen enthielt, entstanden später wieder mehrfache Irrungen. So beschwerte sich Graf Simon Henrich Adolf unter dem 7. August 1731 beim Kurfürsten Clemens August von Köln, der zugleich Bischof von Paderborn war, die Jesuiten unterständen sich neuerlich, „bei Abhaltung des Gottesdienstes zur Dirigirung des Gesanges eines gewissen Musikalischen Instruments, welches sie ein Real nennen, anstatt der Orgel zu gebrauchen“, und hätten solches des Endes in das Zimmer, worin sie ihren Gottesdienst abhielten, gestellt. Der Gebrauch dergleichen musikalischen Instrumenten sei ein *Connexum cum publico exercitio religionis*, welches gedachte Patres zu Falkenhagen nicht hätten. Die Jesuiten, zum Bericht aufgefordert, erwiderten, der Gebrauch des alten, nur eine Elle langen und breiten Instruments, welches nur durch einige ins Holz gebohrte Löcher Töne von sich gebe, involviere kein *exercitium publicum*; sie glaubten sich desselben um so gewisser bedienen zu können, als sie von jeher weit stärkere *actus exercitii religionis*, als singende Messen zu celebrieren, wie auch die katholische Gemeinde in der Kapelle sänge, zu predigen, Kranke zu versehen, zum Gottesdienste mit einer kleinen Glocke zu läuten usw. vorgenommen hätten. Daraufhin lehnte der Bischof in seinem Antwortschreiben an den Grafen vom 1. Dezember 1731 es ab, „bey obigen der sachen Bewandtnüssen“ den Gebrauch des Instrumentes zu verbieten.

Die Leistungen des Reals bei Leitung des Gesanges müssen nicht sehr befriedigt haben. Bereits am 29. Mai 1735 schrieb der lippische Amtmann Eggerding an den Pater Rupperath, es sei der Regierung berichtet, die Jesuiten hätten in ihre Kapelle eine Orgel gesetzt und verwichenen Sonntag darauf gespielt; dagegen protestiere er auf speziellen Befehl und warne vor unangenehmen Maßregeln. Der Pater erwiderte, nicht eine ansehnliche Orgel, sondern ein kleines, zum Gebrauch etwas erneuertes Positiv hätten sie statt des gebrechlichen Reals aufgestellt; er wolle nicht hoffen, daß selbes als eine unzulässige Neuerung zur Protestation oder anderen Verdrießlichkeiten werde können Anlaß geben.

Unter dem 5. Juni 1739 erging eine neue große Beschwerde der lippischen Regierung an die paderbornsche: die Jesuiten zu Falkenhagen hätten am 28. Mai jüngst das sogenannte Fronleichnamsfest mit ungewöhnlichen Feierlichkeiten begangen, indem nicht nur die katholischen Einwohner aus verschiedenen Dörfern etliche Tage vorher paarweise singend und betend nach Weise einer Prozession, die doch, wie bekannt, als Teil der öffentlichen Religionsübung ihnen dasigen Orts keineswegs zustehe, nach Falkenhagen zur Vesper veranlaßt, sondern es wäre auch bei gemeldetem Feste selbst, unter währendem Gottesdienst, aus verschiedenen gegen den reformierten Kirchhof gerichteten kleinen Kanonen Vor- und Nachmittag bis in die Nacht geschossen worden; und als der Amtmann Kadau auf erhaltene Verordnung solche Neuigkeiten dem Pater Superior Rupperath vorgehalten und dawider als eine mit der öffentlichen Religionsübung verknüpfte Unmaßung protestiert hätte, habe jener geantwortet, sie erkannten in kirchlichen Dingen keinen Obern, als den Herrn Bischof zu Paderborn; wenn man ihm von daher Befehl brächte, würde er sich danach zu achten wissen; — das sei gegen das Herkommen und auch gegen den Vergleich von 1720; man möge die Patres anweisen, sich in den Grenzen der privaten Religionsübung zu halten.

Die Jesuiten berichteten, sie hätten am Vorabende des Fronleichnamsfestes und an den Tagen der Oktav bei der Abendandacht ihren Bedienten und Hausgenossen den Segen mit dem Allerheiligsten gegeben; an den Oktavtagen seien auch etliche

auswärtige Katholiken zur Andacht gekommen; sie hätten keineswegs einige Tage vorher eine ungewöhnliche Vesper gehalten und die katholischen Dorfeinwohner dazu veranlaßt; die Schulkinder seien nach dem Schulunterricht bis zur Andacht in Falkenhagen geblieben; die Erwachsenen aber seien gekommen mit ihrem Arbeitszeug und Strickwerk, nach und nach und also ohne Ordnung, auch ohne Vortragung von Kreuz oder Fahnen, ohne Begleitung eines Geistlichen, ja ohne Singen und Beten, mithin ohne alle Form einer Prozession. Auf dem Rückwege möchten die katholischen Mädchen wohl ein Liedchen gesungen haben, wie sie das auch sonst täten, wenn sie von der Arbeit oder vom Milchholen zusammen nach Hause gingen; an Prozession oder exercitium religionis sei dabei nicht zu denken; sie, die Jesuiten, seien nicht dabeigewesen, hätten das nicht befohlen, nicht angeraten, auch nicht gehört.

Vormittags während des Hochamtes und abends während des Segens sei freilich geschossen worden, aber aus kleinen Dingen, die man nicht als kleine Kanonen bezeichnen könne; die Richtung derselben gegen den Kirchhof habe nichts zu bedeuten, da ja der ganze Krautgarten, Brauhaus, Wege und Holzplatz noch dazwischen gelegen. Das Schießen habe auch nicht bis in die Nacht gedauert, sondern nach gegebenem Segen, vielleicht noch vor acht Uhr, aufgehört; auch sei schon in früheren Jahren an diesen und an anderen Tagen geschossen worden.

Die Rechte des Grafen auf dem lippischen Teile — nur diese seien im Vertrage von 1720 vorbehalten — habe der Pater Superior nicht bestritten, als der Amtmann Radau Schießen und Prozession habe verbieten wollen.

Die Jesuiten faßten den Rechtsstand damals so auf, daß sie auf dem paderbornschen Teile das Recht der öffentlichen Religionsübung hätten. Wenn auf dem paderbornschen Teile Geburten und Heiraten vorkamen (Hofmeister, Kuhhirt, Schäfer, Förster, Wirt im paderbornschen Krüge)¹⁾, nahmen die Patres die Taufe und die Trauung vor. Bei Beerdigungsfällen wurde die Leiche unter Vorantragung des Kreuzes, Begleitung eines

¹⁾ Dieser stand an der Stelle der jetzigen Oberförsterei.

Geistlichen in gottesdienstlicher Kleidung, Singen des Psalmes Miserere und dem Geläute der Glocke aus dem Sterbehaufe in die Kapelle gebracht und nach abgehaltenem Seelenamte ebenso bis an den an den paderbornschen Teil stoßenden Kirchhof geleitet; hier stand der reformierte Prediger samt Küster und Schule bereit, sie in Empfang zu nehmen und die Beerdigung zu vollziehen.

Am 6. November 1764¹⁾ gab die lippische Regierung ihrem Amtmann Capaun in Schwalenberg Weisung, den Jesuitenpatres in Falkenhagen den Gebrauch einer Glocke, den sie sich bei ihrem Privat-Gottesdienste angemäzt hätten, zu untersagen, und wenn sie „dieser Inhibition weiter zugegen leben sollten, als worauf er genau zu vigiliren hat, denselben anzudeuten, wie er die Glocke abnehmen und anhero bringen lassen würde, auch bey bezogter fernerer Widerspenstigkeit mit der Abnahme fürzufahren“.

Eine weitere Verordnung der Regierung an den Amtmann Capaun erging am 12. März 1767; die katholischen Patres in Falkenhagen hätten sich pfarramtlicher Handlungen angemäzt mit Reichung des heiligen Abendmahls und Spendung der letzten Delung an schwalenbergische Untertanen. Der Amtmann habe „zur Verhinderung dergleichen Vorgänge den Amts-Untertanen Catholischer Religion bey nachdrücklicher Strafe anzubefehlen, sich nicht anders der Catholischen Geistlichen in dergleichen Vorfällenheiten, als nach vorgängiger bey dem Amt davon geschehener Anzeige und dazu erhaltenen Erlaubniß zu bedienen“; auch habe er den Patres zu eröffnen, bei keinem Untertan anders Sakramente zu spenden, „als wenn dieser ihnen vorher die dazu nöthige schriftliche Amtliche Erlaubniß vorgezeigt, und auch alsdann ganz allein, ohne Zuziehung Catholischer Küster oder Schüler“.

Hiervon machte der Amtmann am 24. Mai den beiden Patres Wippermann und Wenneker „im Jesuiten-Hauß“ in Gegenwart der Prediger von Falkenhagen und Schwalenberg (beide Neuburg mit Namen), sowie des Amts-Auditors Hausmann Mitteilung. Die Patres erklärten, sie würden öfters gefordert, die

¹⁾ Den an der Residenz Falkenhagen während des siebenjährigen Krieges (1756—1763) durch Fournagierungen, Fuhren, Brandschazungen und Beschädigungen erlittenen Schaden berechneten die Jesuiten auf 21 137 Th. 12 Gr.

Sakramente zu spenden, nicht nur ins Amt Schwalenberg, sondern auch in das benachbarte hannöversche Amt Bolle; sie hätten jederzeit vorausgesetzt, daß die, welche sie begehrten, Erlaubnis hätten oder sich darum kümmern müßten. Weiterhin stellten sie vor, „wie die Entlegenheit des Amts einen gar zu beschwerlichen und gefährlichen Umstand bey dieser Sache ausmache“ (d. h. Schwerfranke leicht ohne Sakramente sterben könnten). Der Amtmann erwiderte, er getraue sich zu erwirken, daß die Erteilung der Erlaubnis dem reformierten Pastor übertragen würde; die Patres schlugen vor, ihnen eine Erlaubnis auf Zeit zu geben, deren Erneuerung sie ja alle 3 Monate oder auch alle 6 Wochen nachsuchen gehalten sein könnten.

Bezüglich der gemischten Ehen erging am 29. November 1768 eine Regierungsverordnung an sämtliche Prediger des Amts Schwalenberg, worin eingeschärft wurde, an der einmal festgesetzten Regel, daß einem jeden Ehegatten *proles sui sexus* in der Religion folgen [d. h. die Söhne folgen der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter,] sei festzuhalten; die Prediger dürften von nun an „keine sich heirathen Wollende, so von verschiedenen Religionen sind“, kopulieren, bevor diese in Gegenwart zweier Zeugen zu dem Kirchenprotokoll erklärt hätten, daß sie sich hiernach halten wollten; sie, die Prediger, hätten auf die Erfüllung zu achten und Zuwiderhandelnde anzuzeigen.

§ 48.

Aufhebung des Jesuitenordens, 1773; der Vertrag vom Jahre 1794.

Ab schluß und Inhalt des Vertrages. Als der Jesuitenorden 1773 durch Breve des Papstes Klemens XIV. aufgehoben war, beanspruchte Graf Simon August zur Lippe als Landesherr die Jesuitengüter in Falkenhagen, die er für herrenloses Gut erklärte, und ließ durch den Schwalenberger Amtmann Capaun am 26. Oktober 1773 vor Notar und Zeugen davon Besitz ergreifen. Dieser Besitzergreifung widersprach jedoch der Bischof von Paderborn, Wilhelm Anton von der Asseburg, unter dem 30. Oktober genannten Jahres, indem er geltend machte,